

Kommentare

Heinrich Hannover

Verteidigung in Stammheim – Begegnung mit der Angst*

1. Ermittlungshilfe oder Terrorist

Im Januar 1981 wurde Peter-Jürgen Boock – der auf Fahndungsplakaten der Polizei («Vorsicht! Schußwaffen!») als RAF-Terrorist gesucht worden war – in Hamburg festgenommen. Er hatte keine Schußwaffe bei sich und leistete keinen Widerstand. Und das war nicht das einzige, was ihn von anderen »RAF-Terroristen« unterschied. Schon ein Jahr vor seiner Festnahme hatte er sich von der RAF durch abenteuerliche Flucht aus einer Pariser Wohnung getrennt, nachdem politische Auseinandersetzungen mit seinen Genossen vorangegangen waren, die zu seiner Entwaffnung und Gefangensetzung innerhalb der Gruppe geführt hatten. Ein Jahr lang hatte dieser Mann Zeit, in einer Freiheit zu leben, die durch ständige Bedrohung von beiden Seiten gefährdet war, seitens der früheren Genossen, die den Verrat zu fürchten hatten, und seitens der Staatsgewalt, die einen Strafanspruch auch gegen den durchsetzen möchte, der in die Legalität zurückgekehrt ist. Es hätte sicher Wege gegeben, wenigstens eine dieser Gefährdungen zu vermindern, wenn er nicht in die Bundesrepublik und noch dazu ausgerechnet nach Hamburg zurückgekehrt wäre, wo ihn Menschen von früher kannten, wo seine Familie und alte Freunde wohnten. Aber sein Vertrauen in die Glaubwürdigkeit öffentlicher Erklärungen von Ministern dieses Staates und in die Fairness seiner Justiz war vielleicht größer als dies bei intimerem Kontakt mit der Legalität der Fall gewesen wäre. Da waren beschwörende Aufrufe an rückkehrwillige Terroristen ergangen, in denen allen, die bereit seien, sich aus der terroristischen Verstrickung zu lösen, Hilfe zugesagt war. Hilfe, wohlverstanden, nur im Rahmen der geltenden Gesetze. Und das bedeutete für alle, die im Verdacht standen, an Morden beteiligt gewesen zu sein, daß sie vor dem Lebenslänglich nur zu schützen waren, wenn sie nicht nach den eingefahrenen Regeln der Terroristenjustiz als Mittäter qualifiziert wurden. Regeln, die über den terroristischen Auffangtatbestand des § 129a StGB hinausgehend die kollektive Mittäterhaftung für jede Mordtat begründbar machen, zu der sich irgendeine wenn auch noch so entfernte Beteiligung objektivieren läßt. Das läuft, wie immer im Felde der politischen Justiz, über die Gesinnung, deren Inhalt mithilfe des Instruments der freien Beweiswürdigung so einfach festzustellen ist. Und die Gesinnung des Peter-Jürgen Boock ließ zu wünschen übrig. Als ich ihn einen Tag nach seiner Festnahme auf seine telefonisch übermittelte Bitte in der Untersuchungshaftanstalt aufsuchte, lernte ich einen Menschen kennen, der sich zwar nachdrücklich und mit politisch durchdachter Begründung vom Terrorismus distanzierte, der aber nicht bereit war, ins Lager der staatlichen Terroristenverfolger überzulaufen. Und das war ein Fehler,

* Überarbeitete Fassung eines Vortrages, der in Bremen und Hamburg vor Rechtsanwälten und anderen Interessierten gehalten wurde.

der sich bitter rächen sollte. Er hätte, um dem Bild des rückkehrwilligen Terroristen zu entsprechen, dem mit einem »fairen Prozeß« gewunken und damit Hoffnung auf ein Leben *nach* dem Prozeß gemacht wurde, sich als Gehilfe der Ermittlungsbehörden und der Justiz zur Verfügung stellen müssen. Er hätte, wie einige vor ihm dies getan haben, alles zu Protokoll geben müssen, was der Bundesanwaltschaft zu neuen Erfolgen verholfen hätte. Einem Peter-Jürgen Boock, der sein bei ihm vermutetes Wissen über bestimmte Straftaten der RAF und deren Täter preisgegeben hätte, wäre der »faire Prozeß« gewiß gewesen, der ihm ein Leben in Freiheit ermöglicht hätte. Zwar wäre es das Leben eines mit einer neuen Identität versehenen, mit Geheimdienstgeldern im Ausland ausgehaltenen Menschen gewesen, eine Existenzform, die eine Persönlichkeit mit austauschbarem politischem Bezugssystem voraussetzt. Aber immer noch besser als Lebenslänglich. Nicht verwunderlich, daß in den höheren Rängen dieser unserer Staatshierarchie eine Denkweise zu Hause ist, die einen solchen Gesinnungswechsel für eine staatsbürgerliche Tugend hält, die jedermann bringen kann. Und wer sie nicht bringt, hat eben die Folgen zu tragen. Für Peter-Jürgen Boock waren mit seinem Entschluß, seine früheren Genossen nicht zu verraten die Weichen gestellt. »Überlegen Sie sich's noch einmal! In 14 Tagen ist der Zug abgefahren!« So lautete ein Ratschlag aus dem Munde eines der Bundesanwälte, die den Untersuchungsgefangenen Boock hinter dem Rücken seines Verteidigers mehrmals zu vernehmen versucht hatten. »Mit uns haben Sie es noch länger zu tun als mit Ihrem Verteidiger« lautete eine der versteckten Drohungen, »wir können Ihnen auch goldene Brücken bauen« eine der Verheißungen, mit denen hart am Rande der Legalität die Bereitschaft zu Aussagen gefördert werden sollte. Auch der diskrete Hinweis, daß die Bundesanwaltschaft den Ort der Anklageerhebung wählen könne, gehörte zu den Preisen, die für einen Verrat ausgesetzt wurden. Auch Hamburg komme in Betracht, hieß es, nämlich als Gerichtsstand des Wohnsitzes und des Ergreifungsortes. Andererseits aber auch Stuttgart-Stammheim, als eine der drei möglichen Tatortzuständigkeiten (neben Frankfurt und Düsseldorf). Die Bundesanwaltschaft wußte, welchen Trumpf sie mit dieser Alternative in der Hand hielt, und sie spielte ihn kaltblütig aus, als Boock auch diesem Motivationsdruck nicht erlag. Die Bundesanwaltschaft wußte, was sie dem Angeklagten und seiner Verteidigung antat, als sie in Stuttgart anklagte und damit den Prozeß in die Stammheimer Justizfestung verlegte. Auch Boock und seine Verteidiger wußten es, aber die Realität eines Prozesses gegen einen in die Legalität zurückgekehrten Terroristen übersteigt selbst das, was sich ein Anwalt mit 30jähriger Verteidigererfahrung vorstellen konnte. Davon ist zu berichten.¹

2. Die Unterscheidung von Freund und Feind

Boock wurde von der Anklage vorgeworfen, außer Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung an drei RAF-Aktionen des Jahres 1977 teilgenommen zu haben: Versuchter Raketenanschlag auf die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe, Anschlag auf Jürgen Ponto und Anschlag auf Dr. Schleyer und dessen Begleiter. Der Angeklagte gab zu, die Raketenanschlaganlage gebaut und installiert zu haben, berief sich aber auf Rücktritt vom Versuch. Es steht fest, daß das Gerät nicht funktioniert hat, weil eines der beiden Werke des als Zünder dienenden Weckers nicht aufgezoogen war. Der

¹ Ausführlich ist der Prozeß dokumentiert vom Komitee für Grundrechte und Demokratie. Diese 300seitige Dokumentation kostet 20,- DM und ist zu beziehen über: Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal.

Angeklagte erklärte, er habe den Anschlag bewußt sabotiert, die Bundesanwaltschaft behauptete, er habe das Aufziehen des Weckers nur vergessen. Dies sei das einzige Kommando gewesen, an dem er teilgenommen habe, sagte Boock; die Bundesanwaltschaft behauptete, auch an den Aktionen gegen Ponto und Schleyer sei Boock als Mittäter beteiligt gewesen. An objektiven Befunden gab es lediglich Fingerspuren an Fahrzeugen und sonstigen Beweisstücken, die für sich genommen nichts darüber aussagten, ob sie ein Mittäter, ein Gehilfe oder ein Nichteingeweihter hinterlassen hatte. Boock hatte eingeräumt, der Techniker der Gruppe gewesen zu sein und am Postversand in Sachen Schleyer mitgewirkt zu haben. Ein von der Bundesanwaltschaft erst im 9. Prozeßmonat überraschend eingeführtes Beweismittel, ein Tonband, auf dem angeblich die Stimmen von Schleyer und Boock zu hören waren, konnte bei der Verteidigungsplanung noch nicht berücksichtigt werden, da es den Verteidigern nicht bekannt war. Aber selbst wenn man die von Boock bestrittene Personenidentifikation und Echtheit unterstellt, hätte dieses Beweismittel nichts daran geändert, daß auch dann nur Beihilfe in Betracht gekommen wäre. Nach alledem rechnete die Verteidigung damit, daß Boock in Sachen Ponto und in Sachen Raketenanschlag freigesprochen werden müsse, während wegen Beihilfe zur Schleyer-Entführung und wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung eine zeitige Freiheitsstrafe zu erwarten war – vielleicht 8 Jahre, von denen jetzt mehr als die Hälfte herum wäre. Statt dessen wurde er in allen angeklagten Fällen als Mittäter verurteilt; und zwar zu dreimal lebenslänglich und weiteren 15 Jahren. Unwahrscheinlich, daß auch ein aussagewilliger Verräter und Ermittlungshelfer ein solches Urteil bekommen hätte. Aber Boock hatte die goldenen Brücken zum Kronzeugenrabatt nicht betreten wollen. Und es gab öffentliche Ministererklärungen, daß die Hilfe des Rechtsstaats für rückkehrwillige Terroristen nicht von ihrer Bereitschaft zum Verrat abhängig sei.

Am Beginn des Verfahrens galt es, einen Weg zu finden, wie der Entschluß des Angeklagten, lieber zu schweigen, als andere zu verraten, mit seinen Verteidigungsinteressen in Einklang gebracht werden konnte. Als Verteidigungskonzeption wurde nach Überwindung vieler Bedenken die der Teilaussage gewählt, um die Chancen der Verteidigung dort, wo es ohne Belastung anderer möglich war, zu nutzen. Rückschauend ist man in Versuchung, denen Recht zu geben, die gesagt hatten, in Stammheim gebe es nur die Wahl: Aussageverweigerung oder Verrat. Verrat kam nach der insoweit übereinstimmenden politischen und moralischen Überzeugung des Mandanten und der Verteidiger nicht in Betracht – was eine lautstarke Szenefraktion nicht gehindert hat, Peter-Jürgen Boock als Verräter zu beschimpfen und seine Freunde nicht nur verbal anzugreifen. Aussageverweigerung hätte bedeutet, daß auf eine Fortsetzung des mit dem Spiegel-Gespräch vom Februar 1981 begonnenen Versuchs verzichtet worden wäre, die Trennung von der RAF mit nachvollziehbarer Begründung für alle, die aus Peter-Jürgen Boocks Fehlern, aber auch aus seinen Erkenntnissen und politischen Entscheidungen lernen wollen, öffentlich zu machen. Prozessual hätte Aussageverweigerung bedeutet, auch da zu schweigen, wo es niemand als dem Angeklagten selbst schaden konnte.

Der Entschluß zu Teilaussagen beschwor die Gefahr herauf, daß ein verurteilungswilliges Gericht das teilweise Schweigen des Angeklagten als Schuldbeweis werten konnte. Eine reale Chance hatte diese Verteidigungskonzeption nur dann, wenn es gelang, sowohl für das, was der Angeklagte sagte, als für die Gründe seines Schweigens eine Glaubwürdigkeitsbasis zu schaffen. Das wußten die Anklagevertreter so gut wie die Verteidiger, und darauf beruhten die gegensätzlichen Prozeßstrategien.

Die Hauptverhandlung wurde von der Verteidigung anders eröffnet, als dies nach

voraufgegangenen Erfahrungen mit RAF-Prozessen erwartet wurde. Es gab keine politischen Grundsatzreferate, keine Richterbeschimpfungen und zunächst auch keine Ablehnungsanträge, sondern lediglich eine erste Probe auf den 14 Prozeßmonate lang durchgehaltenen Versuch, mit abgewogenen und maßvollen Worten die tauben Ohren der Stammheimer Richter zu erreichen. Wir beantragten vergeblich, die Verteidigerdurchsuchung aufzugeben, und wir appellierten – wie sich zeigen sollte, ebenfalls vergeblich – an das Gericht, der angekündigten Teileinlassung des Angeklagten zu glauben und die Gründe für sein Schweigen richtig zu würdigen. Zwei Tage waren für das erwartete prozessuale Hickhack vorgesehen, das zur allgemeinen Überraschung ausfiel. Den Stammheimern fehlte etwas. Und das lieferte die Bundesanwaltschaft schon am vierten Verhandlungstag nach. Es wurde ein von Boock verfaßter Artikel aus der taz vorgelegt, in welchem von »Fädenziehern« und deren »Marionettengerichten« die Rede war. Die Bundesanwaltschaft las diese allgemein gehaltene Justizkritik so, daß als »Marionettengericht« der Stuttgarter OLG-Senat gemeint gewesen sei, und die Herren zogen es sich zu. Noch im Urteil kamen sie tief gekränkt darauf zurück. Wir hatten die Souveränität dieser Richter überschätzt. Und als wir durchblickten und mit Ablehnungsanträgen begannen, wehrten sie sich gegen diese ebenso erbittert wie gegen Grippeviren, denn auf der Ergänzungsrichterbank saßen qualifizierte Nachrücker, die das Abstimmungsverhältnis möglicherweise verändert hätten. Herr Bundesanwalt Zeis aber kannte seine Stammheimer und spielte gekonnt auf den Saiten ihrer schwach entwickelten Ich-Stärke. Er setzte den vom Angeklagten in jenem Aufsatz verwendeten Ausdruck »Marionettengericht« in Beziehung zu Worten der Verteidigung im Gerichtssaal, die um Vertrauen für den Angeklagten geworben hatte, und sagte wörtlich:

»Diese Heuchelei hier im Gerichtssaal muß angeprangert werden. Diese Doppelzüngigkeit des Angeklagten, das ist genau die Sprache, die wir seit 1975 in diesem Gerichtssaal kennen.«

Damit war der Ton angeschlagen, den die Bundesanwaltschaft bis zum Schluß der 85tägigen Hauptverhandlung immer mehr gesteigert hat. In der Anfangsphase des Prozesses hielten wir es nicht für möglich, daß das Gericht diesen auf den Angeklagten projizierten falschen Zungenschlag der Bundesanwaltschaft, die aus dem RAF-Aussteiger Peter-Jürgen Boock einen zweiten Andreas Baader machen wollte, nicht durchschauen würde. Aber wir mußten erkennen, daß es genau der Ton war, der hier Gehör fand. Nicht der Bundesanwalt Zeis, sondern wir hatten uns im Ton vergriffen. Bei diesem Gericht hatten Angeklagte gefälligst die Rolle von Terroristen und Verteidiger die Rolle von Komplizen zu spielen, es sei denn, daß sie sich als Ermittlungshelfer auf die Seite der Bundesanwaltschaft schlugen.

Diese Rollenzuweisung beruht auf einem Denken, das den politischen Strafprozeß als ein Mittel zur Unterscheidung von Freund und Feind begreift, und nicht als ein Verfahren zur Feststellung von schuldig oder nichtschuldig im Sinne bestimmter Straftatbestände. Das kann dazu führen, daß der RAF-Rückkehrer, der sich weigert, seine früheren Genossen zu verraten, für Morde bestraft wird, die er nicht begangen hat, während der Kollaborateur, der die angeblichen Taten seiner ehemaligen Genossen zu Protokoll gibt, als Freund behandelt wird, selbst wenn er Morde auf dem Gewissen hat. Und darum kämpft der Verteidiger, der die Nichtschuld seines Mandanten im Sinne bestimmter Anklagevorwürfe behauptet und beweisen will, auf falschem Felde, solange er seinen Mandanten auch davor schützen will, zum Freund der Ermittler zu werden. Die Feinderklärung trifft auch ihn, den Verteidiger, wenn er auf traditionellem Felde um schuldig oder nichtschuldig für seinen Mandanten streitet, wo es für die geistigen Erben des Carl Schmitt doch nur darum geht,

Freund-Feind-Selektionen zu betreiben. Und Maßstab für diese Selektion, die eine stockreaktionäre Bundesanwaltschaft ihrem Stammheimer Hausgericht zu induzieren wußte, ist allein das Verhalten des Angeklagten zu den Ermittlern. Nicht die »Rückkehr in die Menschlichkeit« (Hans-Joachim Klein), sondern der mit den Silberlingen des Bundeskriminalamts entgoltene Judaskuß ist gefragt. Und der Verteidiger, der die Weigerung des Angeklagten, zum Verräter zu werden, mitträgt, begibt sich damit in eine Schicksalsgemeinschaft von Entrechtung und Verdächtigung, wie sie in einem Land, das den Umgang mit Feinden noch nie kultiviert hat, nun einmal gang und gäbe ist. Die gemeinsame Verdächtigung, die in Stammheim Angeklagte und Verteidiger trifft, hat pathologische Züge. Ich nenne sie daher: das Stammheimer Angstsyndrom.

3. Die Festung: Insider und Verdächtige

Die Stammheimer Justizfestung ist schon durch ihre Lage ein Sinnbild für die gesellschaftliche Isolation, in der hier Recht exekutiert wird. Der nach Art eines militärischen Sperrbezirks gesicherte Baukomplex liegt so weit außerhalb des Zentrums, daß kein Zweifel bestehen kann: hier ist die Stadt – um nicht zu sagen: die Welt – zu Ende. Hinter den Stacheldrahtzäunen, die das sogenannte Mehrzweckgebäude und die Justizvollzugsanstalt umgeben, liegt freies Feld. Am Horizont sichern uniformierte Berittene diesen schon durch seine Häßlichkeit provozierenden Gebäudekomplex gegen Überfälle. Ein äußeres Umfeld, in dem Insider-Bewußtsein gedeiht, das sich instinktiv gegen alles wehrt, was von draußen kommt. Drinnen im Mehrzweckgebäude – zu dessen Zwecken auch die Ausübung von Gerechtigkeit gehören soll – wartet auf Besucher und Prozeßbeteiligte eine räumliche Separierung, die Gute und Böse streng voneinander getrennt hält: Richter und Bundesanwälte kommen durch eine gemeinsame Tür aus einem für Verteidiger unzugänglichen Bereich, was den optischen Eindruck der gemeinsamen Sache verstärkt. Sie haben sogar ihre eigene Kantine, eine architektonische Förderung von Intimitäten, die andernorts für Ablehnungsanträge reichen würden. Man ist fast überrascht, daß es noch einen von allen gemeinsam benutzten Verhandlungssaal gibt, wengleich wir auch dort mit der mehrfach ausgesprochenen Drohung bedacht wurden, man werde uns selbst in der Verhandlung von unserem Mandanten durch eine Trennscheibe abschirmen.

Wer sich hier an den Stadtrand herausbegeben will, um von der gesetzlich garantierten Öffentlichkeit des Verfahrens Gebrauch zu machen, muß nicht nur lange Wege in Kauf nehmen, sondern bereit sein, sich einer Durchsuchungsprozedur zu unterwerfen, die bis in Socken und Unterhosen reichen kann, und für Leute, die in irgendeinem Computer gespeichert sind, mitunter zu unliebsamen Zwangsaufenthalten führt. Es ist ein besonders hartnäckiges Völkchen, das sich durch diese entwürdigenden und beängstigenden Zugangshürden nicht abschrecken läßt. Wer da noch kommt, ist schon verdächtig.

Verdächtig ist auch, wer hierher als Verteidiger kommt. Seine Stigmatisierung beginnt schon mit der beim Betreten des eingezäunten Bereichs vorzuzeigenden Ausweiskarte, die sein Porträtfoto auf rotem Grund trägt. Die unverdächtigen Insider der Justizfestung haben grüngrundierte Ausweiskarten. Der Verteidiger gelangt, nachdem er sein Gepäck einige hundert Meter durchs Gelände geschleppt und einen weiteren Kontrollposten passiert hat, zum eigentlichen Eingang des Mehrzweckgebäudes. Nachdem die äußere Tür von innen geöffnet worden ist, befindet sich der Verteidiger in einem kleinen Flur, wo er auf seine Durchsuchung im Nebenraum zu warten hat. Andere Personen, die wie er im Gebäude zu tun

haben, aber nicht zum verdächtigen Berufsstand der Rechtsanwälte gehören, können unkontrolliert passieren: Polizeibeamte, Geschäftsstellenangestellte, Richter, Bundesanwälte – denen übrigens nicht zugemutet wird, zu Fuß durchs Festungsgelände zu laufen. Manche würdigen ihn nicht einmal eines Grußes. Die Feindseligkeit beginnt schon im Vorraum.

Ich übergehe die an jedem der 85 Sitzungstage dieses Prozesses bei jedem Betreten des Mehrzweckgebäudes wiederholte Durchsuchungsprozedur, eine je nach Mentalität und Laune der beteiligten Beamten an Intensität und Peinlichkeit wechselnde tätliche Beleidigung. Einmal gelang es mir nur durch lautes Singen von Operettenarien (»Gern hab ich die Frau geküßt«) meine Gegenaggression abzuleiten, eine Form des gewaltlosen Widerstandes, die im Vorschriftenkatalog der durchsuchenden Beamten nicht vorkam und daher mit hilflosem Erstaunen hingenommen wurde. An diese entwürdigende Durchsuchung unbewaffneter Anwälte, während bewaffnete Richter, Bundesanwälte und Jungpolizisten ihre Unverdächtigkeit demonstrierend durch geöffnete Türen vorbeischießen, haben wir Verteidiger uns nie gewöhnt, im Gegenteil, mit der sich progredierend verschlechternden Prozeßatmosphäre und den bis zur Verbalbeleidigung gesteigerten Anfeindungen der Verteidiger erhielt dieser als Sicherheitsmaßnahme deklarierte Eingriff in die Integrität unserer Persönlichkeit immer mehr den Charakter einer unerträglichen Schikane.

Die ungleiche Behandlung der im Stammheimer Gerichtssaal versammelten Organe der Rechtspflege wird damit gerechtfertigt, daß es Anwälte gewesen seien, die den Stammheimer Gefangenen der ersten RAF-Generation Waffen zugespielt hätten. Die Feststellung, daß es so gewesen sei, steht und fällt mit der Glaubwürdigkeit des vom Bundeskriminalamt betreuten und verborgen gehaltenen Zeugen Volker Speitel. Unterstellen wir sie, so bleibt in der Welt, daß zwei Juristen mit der Befähigung zum Richteramt den Stammheimer Gefangenen die Mittel zum Selbstmord geliefert haben. Der Fall kann sich schon deshalb nicht wiederholen, weil der Angeklagte sich nach jedem Kontakt mit seinen Verteidigern, auch wenn dieser mit Trennscheiben stattgefunden hat(!), einer Entkleidung und Betrachtung des nackten Körpers durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt unterziehen muß. Die Sinnlosigkeit der zusätzlichen Anwaltdurchsuchung ist offensichtlich.

Was in Stammheim an Verteidigern von Terroristen vollstreckt wird, ist eine Form der Sippenhaft. Eine von zwei Berufskollegen begangene Regelverletzung wird zum Vorwand genommen, um einen ganzen Berufsstand zu diskreditieren. Regelverletzungen gibt es auch sonst im gesellschaftlichen Leben, ohne daß deswegen die Spielregeln geändert werden. Das Münchner Oktoberfest findet nach wie vor statt, ohne daß die Teilnehmer auf Bomben durchsucht werden. Der Kaufhausdiebstahl eines Staatsanwalts hat nicht dazu geführt, daß Staatsanwälte vor dem Verlassen von Kaufhäusern ihre Taschen öffnen müssen. Das Sittlichkeitsdelikt eines Richters wird nicht zum Anlaß genommen, Kinder vor Richtern zu warnen. Ja, selbst Notare genießen noch Vertrauensprivilegien, obwohl dieser Berufsstand schon wiederholt durch ungetreue Kollegen diskreditiert worden ist. Wo Vertrauen gesellschaftlich erwünscht ist, gilt die Einzeltätertheorie, wo Diskriminierung gewollt ist, wird die Regelverletzung eines einzelnen der ganzen Gruppe angelastet. Da ließe sich einiges aus Untersuchungen über die historische Entstehung des Judenhasses lernen. Nach Auschwitz sollte dieses Diskriminierungsmodell der Gruppenhaftung undenkbar geworden sein. Aber die Anwaltdiskriminierung funktioniert nach eben diesem Denkschema, das es für zulässig hält, eine angeblich zu den Organen der Rechtspflege gehörende Personengruppe als Erbsünder haftbar zu machen. Die Methode sagt etwas über das politische Bewußtsein derer aus, die sich ihrer bedienen. Aber daß sie seit Jahren praktiziert werden kann, ohne daß wenigstens die Anwaltschaft

sich zum gemeinsamen Widerstand entschlossen hat, signalisiert einen Mangel an politischem Bewußtsein, der uns selbst betrifft.

4. Mörder und Unschuldsvermutung

Ich berichte dies alles nicht, um die Mißachtung eines Berufsstandes, die Mißachtung von Menschenwürde einzuklagen – das auch! –, sondern um die nötigen Informationen zu liefern, auf die sich meine These von der Unmöglichkeit der Wahrheitsfindung unter Stammheimer Prozeßbedingungen stützt. Wenn es zum Minimum rechtsstaatlichen Prozedierens gegen einen tatverdächtigen Angeklagten gehört, daß er verteidigt wird, dann ist dieses Minimum unterschritten, wenn sich der Verdacht auch gegen den Verteidiger richtet. Ein Verteidiger, dem zugetraut wird, daß er Waffen in den Gerichtssaal einschmuggelt, ein Verteidiger, der sich jeden Tag wieder gefallen lassen muß, daß diese Verdächtigung an ihm vollstreckt wird, hat nicht mehr die Vermutung der Unabhängigkeit für sich, ihm wird die Autonomie des Handelns bestritten, auf der das Gewicht seiner Argumente und seiner Entscheidung, gerade diesen Mandanten zu verteidigen, beruht. Er wird zum Komplizen des Angeklagten degradiert. Bezeichnenderweise ging der Bundesanwalt Zeis in der letzten Prozeßphase dazu über, von den »Helfern« des Angeklagten zu sprechen, wenn er die Verteidiger meinte, eine Ausdrucksweise, die unter Berufung auf Kommentarstellen, die den Verteidiger als Helfer des Angeklagten definieren, ungerügt blieb. Eine zynische Rechtfertigung für die im konkreten Zusammenhang geringschätzig gemeinte Abwandlung einer Funktionsbezeichnung, die zum Ton dieses Prozesses paßte und die verbale Entsprechung zu den entwürdigenden Sicherheitsmaßnahmen gegen die Verteidiger bildete.

Der als Komplize verdächtige Verteidiger setzt einen Angeklagten voraus, dessen Feinderklärung dem Urteil vorausläuft.

Und da gerät das Verdächtigungssyndrom in Konflikt mit Rechtsprinzipien, die das Verfahren selbst betreffen und seine Rechtsstaatlichkeit sichern sollen. Der Angeklagte soll nach der als innerstaatliches Recht verbindlichen Menschenrechtskonvention als unschuldig gelten, solange er nicht verurteilt ist. Ein Rechtssatz, der seine Herkunft aus anglo-amerikanischem Rechtsdenken nicht verleugnet und dort seine Glaubwürdigkeit aus einem Verfahren bezieht, das die Anklage nötigt, den mit aktenmäßigem Vorwissen nicht belasteten Richter von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen. Wie wenig deutsche Juristen in der Lage sind, diesen Rechtssatz mit Substanz zu erfüllen, zeigte sich im Boock-Verfahren bei einer Erörterung der Frage, ob gegen den zunächst als Sachverständigen, später als Zeugen vernommenen Prof. Rauch der Vorwurf erhoben werden dürfe, daß er an Massentötungen im Rahmen der nationalsozialistischen Kindereuthanasie beteiligt gewesen sei. Seitens der Bundesanwaltschaft war das Argument zu hören, die Verteidigung verletze mit dieser im einzelnen unter Beweis gestellten Behauptung die Unschuldsvermutung, die auch für Prof. Rauch gelte, weil er noch nicht von einem Gericht verurteilt sei. Der Hinweis der Verteidigung, daß es sich bei der Unschuldsvermutung um ein Verfahrensprinzip und nicht um eine Einschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung handle – andernfalls wären selbst Freisler und Hitler in Ermangelung eines Urteils gegen den Verbrechensvorwurf geschützt –, ist offenbar nicht verstanden worden, wie sich aus einem an Pfarrer Heinrich Albertz gerichteten Brief des Stammheimer Richters Dr. Berroth vom 31. 7. 1984 ergibt. Da heißt es:

»Wie sehr Sie der Stimmungsmache des Angeklagten verfallen erscheinen, zeigt sich im übrigen auch daran, daß Sie – ganz im Sinne der Verteidigung – einen Zeugen ohne Rücksicht auf die Unschuldsvermutung ›mit Euthanasiemorden belastet‹ haben.«

Die Unschuldsvermutung figuriert hier als Waffe gegen eine Verteidigung, die es gewagt hatte, die von Journalisten und Ärzten recherchierten Verbrechen des gerichtlichen Sachverständigen zur Begründung eines, übrigens erfolgreichen, Ablehnungsantrages vorzutragen. Aber dort, wo ihre Beachtung am Platze gewesen wäre, nämlich bei der prozessualen Behandlung des Angeklagten, überließ sich das Gericht seiner eigenen Unschuld im Umgang mit traditionell unbekanntem Rechtsbegriffen.

So zum Beispiel, als ein Anklagevertreter einem gegen den Richter Dr. Berroth gerichteten Ablehnungsantrag entgegnetrat und hierbei wörtlich ausführte:

»Der Mörder Peter-Jürgen Boock setzt den Richter Dr. Berroth wider besseres Wissen dem Verdacht eines vorsätzlichen Tötungsdelikts aus.«

Gegenstand des Ablehnungsantrages waren Äußerungen des Richters Dr. Berroth in einem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen eines Vorfalles, bei dem er einen anderen Menschen mit zwei Pistolenschüssen lebensgefährlich verletzt hatte. In diesem Zusammenhang wesentlich ist nur die Tatsache, daß die Bundesanwaltschaft sich für berechtigt hielt, den Angeklagten als »Mörder« zu bezeichnen. Das hätte hingehen mögen, wenn es zur Begründung des Strafantrages geschehen wäre, denn seit der nationalsozialistischen Gesetzesänderung von 1941 heißt es im § 211 abweichend vom sonst üblichen Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches: »Mörder ist, wer . . .«. Weder Justiz noch Gesetzgeber haben es bisher für nötig befunden, uns von dieser personalisierenden Formel aus der Zeit des staatlichen Massenmordens zu befreien. Aber von dem »Mörder« Boock war die Rede im Zusammenhang mit einem Verfahrensantrag, dem eine Berechtigung abgesprochen werden sollte, weil er von einem Mörder gestellt sei. Das ist aber genau die Denkweise, die durch die in Art. 6 MRK verbürgte Unschuldsvermutung verhindert werden soll. Dieser Erkenntnis verspernte sich das Gericht, indem es einen Antrag auf Protokollierung der zitierten Äußerung ablehnte und damit dem Angeklagten den sicher zutreffenden Eindruck vermittelte, daß er bei diesem Gericht bereits als schuldig gelte.

Dies war nicht die einzige Verletzung der Unschuldsvermutung, die sich im Stammheimer Verfahren gegen Peter-Jürgen Boock konkret nachweisen läßt. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der Grad der Verdächtigkeit des Angeklagten schon vor dem Urteil so hoch war, daß er einer Schuldvermutung gleichkam, und daß auch die Verteidiger in die Verdächtigung einbezogen waren. Nun ist zu berichten, daß sogar von der Verteidigung beigebrachte Beweismittel als verdächtig behandelt wurden. Es war schon die Rede von Prof. Rauch, dessen Verstrickung in NS-Verbrechen erst bekannt wurde, als er schon sein Gutachten als medizinischer Sachverständiger erstattet hatte. Ein Gutachten, das in der These gipfelte, daß der Angeklagte im Tatzeitraum nicht drogenabhängig gewesen sein könne, weil er dann an den ihm vorgeworfenen Taten nicht so, wie es die Anklage behauptet, teilgenommen haben könne. Eben dies galt es zu beweisen, wobei es allerdings die Aufgabe des Gutachters gewesen wäre, nicht von der Tatbeteiligung auf mangelnde Drogenabhängigkeit, sondern umgekehrt von der Drogenabhängigkeit auf mangelnde Tatbeteiligung zu schließen. Aber Herr Rauch, ungeachtet seiner Vergangenheit seit Jahrzehnten im süddeutschen Raum zur Zufriedenheit von Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig, erfüllte auch hier die in ihn gesetzten Erwartungen in so hohem Maße, daß der methodische Fehler seines Gutachtens nicht störte. Zwar mußte das Gericht nach Bekanntwerden der über Rauchs Euthanasietaten erschienenen Berichte einem Ablehnungsantrag der Verteidigung stattgeben, aber es ließ Herrn Rauch gleichwohl noch ein zweites Mal anreisen, um ihn nunmehr in der Eigenschaft als Zeuge nochmals über seine Untersuchungsergebnisse zu befragen. Ich

übergehe die Kontroversen, die sich daraus ergaben und das Prozeßklima rapide verschlechterten. Und ein zweiter vom Gericht bestellter Gutachter, der sich schon dem Sachverständigengutachten des professoralen Kollegen beflissen angeschlossen hatte, gab nun auch dessen »Zeugenaussage« die wissenschaftliche Weihe. Natürlich übernahm er auch dessen Zirkelschluß von den angeklagten Taten auf mangelnde Drogenabhängigkeit.

Nunmehr lud die Verteidigung einen medizinischen Sachverständigen, nachdem dessen Ladung durch das Gericht zuvor abgelehnt worden war, und beantragte, diesem eine Untersuchung des Angeklagten unter den üblichen, auch für Herrn Rauch gültig gewesenen Bedingungen zu gestatten. Das Gericht lehnte es ab, dem von der Verteidigung benannten Sachverständigen – es handelte sich um Prof. Specht, Göttingen – ein unüberwachtes Gespräch mit dem Angeklagten zu gestatten. Aus der später vom Gericht bestätigten Verfügung des Vorsitzenden:

»Ein völlig unüberwachter Besuch kommt nicht in Betracht. Dem Untersuchungsgefangenen werden schwerste, als Mitglied einer terroristischen Vereinigung begangene Straftaten vorgeworfen, für die mitverantwortlich zu sein er größtenteils bestreitet. Kontrollmaßnahmen, von denen nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen selbst die Verteidiger des Angeklagten nicht ausgenommen werden können, sind deshalb unumgänglich, zumal dem Senat Prof. Dr. Specht nicht bekannt ist.«

Es wird also gar kein Hehl daraus gemacht, daß es der Verdacht »schwerster, als Mitglied einer terroristischen Vereinigung begangener Straftaten« ist, der die Einschränkung von Verteidigungsrechten rechtfertigen soll, die jedem anderen nichtterroristischen Angeklagten zustehen und die auch jedem anderen Sachverständigen zugebilligt würden, wenn er nur von einem unverdächtigen Rechtspflegeorgan bestellt ist. Die Argumentation mit Kontrollmaßnahmen, von denen selbst die Verteidiger nicht ausgenommen werden könnten, ging schon deshalb fehl, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen Gespräche der Verteidiger mit dem Mandanten bisher noch nicht überwacht sind.

Ein zusätzliches Argument gegen Specht – der in einem Schriftsatz der Bundesanwaltschaft, die sonst fehlerfrei zu schreiben pflegt, zweimal als Prof. Schlecht bezeichnet wurde – lieferte ein Satz aus einem Brief des Sachverständigen an einen der Verteidiger, der in der Folgezeit immer wieder – übrigens unvollständig – zitiert wurde:

»Wir sind es uns, damit meine ich unser aller Rechtssicherheit, und wir sind es einem derart verstrickten Menschen wie Herrn Boock schuldig, dem für ihn zuständigen Gericht die Möglichkeit zur Überprüfung seiner Entscheidungsgrundlagen aufzuzeigen.«

Schon diese Worte menschlicher Einfühlung, die auch einem Richter gut angestanden hätten, waren offenbar zuviel der Humanitas für einen »Terroristen«.

Von diesem Sachverständigen, der in dem erwähnten Brief, ebenso wie sein von der Verteidigung ebenfalls um Rat gefragter Kollege Prof. Rasch, das Gutachten Rauch einer vernichtenden Kritik unterzogen hatte, war nach dem in diesem Verfahren praktizierten Grundsatz der Schuldvermutung kein Beitrag zur Wahrheitsfindung zu erwarten. Die Begründungen, mit denen seine Gutachtertätigkeit verhindert werden sollte, wurden immer offener. Als die Verteidigung schließlich nach Rückfrage bei Prof. Specht den Antrag stellte, diesem die zur Vorbereitung seines Gutachtens notwendige Exploration in der Weise zu ermöglichen, daß der Sachverständige den Angeklagten ohne Überwachung mit der Trennscheibe, also unter den gleichen Bedingungen wie die Verteidiger, sprechen könne, lehnte der Vorsitzende mit einer vom Gericht bestätigten Verfügung ab, in deren Begründung es heißt:

»Eine Trennscheibe vermag den Überwachungszweck nicht ausreichend sicherzustellen. Sie verhindert lediglich den Austausch von Gegenständen.«

Damit bestätigte das Gericht eine von der Verteidigung schon früher geäußerte Vermutung, daß der Überwachungszweck darin bestehe, den zur Überwachung eingeteilten Anstaltsarzt als weiteres Beweismittel zu gewinnen und ihn gegen Prof. Specht ausspielen zu können. Eine Bedingung, auf die Prof. Specht sich, wie außerhalb Stammheims verständlich ist, nicht einlassen konnte.

Die Hartnäckigkeit der Verteidigung führte dazu, daß Prof. Specht trotz alledem präsent gestellt wurde und auf der Grundlage der auch dem gerichtlich bestellten Sachverständigen bekannten Beweise ergänzt durch Kenntnisse, die er in der Hauptverhandlung insbesondere aus der Vernehmung des von der Verteidigung ebenfalls präsent gestellten sachverständigen Zeugen Prof. Schwartzberg gewinnen konnte, ein mündliches Gutachten erstattete. Nun wurde erneut der Antrag gestellt, Herrn Prof. Specht zu ermöglichen, den Angeklagten unter den üblichen Bedingungen notfalls mit Trennscheibe zu explorieren und sein Gutachten auf der Grundlage dieser weiteren Erkenntnisquelle zu ergänzen. Die Begründung, mit der dieser Antrag abgelehnt wurde, überbot alles, was das Gericht bisher an Verdächtigungen, die sich gegen ein Beweismittel der Verteidigung richteten, geleistet hatte. Prof. Specht wurde unterstellt, daß er Verdunkelungsversuchen des Angeklagten nicht standhalten werde. Begründung: »Der Angeklagte hat Prof. Specht ausgewählt«. Richtig hätte es heißen müssen: seine Verteidiger haben ihn ausgewählt. Was aber bei der Reichweite des Verdächtigungssyndroms keinen Unterschied macht. Nach der außerhalb Stammheims geltenden Strafprozeßordnung in Verbindung mit der Unschuldsumutung hat auch ein Angeklagter bestimmte prozessuale Wahlrechte, so das Recht, einen Verteidiger zu wählen oder das Recht, ein Beweismittel seiner Wahl präsent zu stellen, ohne daß die gewählte Person sogleich in den Kreis der Verdächtigen einbezogen werden darf und mit geringeren Rechten ausgestattet ist. Zur weiteren Erläuterung der in der Person des Sachverständigen begründeten Gefahr, an Verdunkelungsversuchen teilzunehmen, wird sodann der schon mitgeteilte Satz aus seinem Brief zitiert, und schließlich die Behauptung aufgestellt, der Sachverständige habe seinen Ausführungen im mündlichen Gutachten ausschließlich Angaben des Angeklagten zugrundegelegt – eine schlichte Unwahrheit. Schließlich habe er sich beharrlich geweigert, andere mögliche Geschehensabläufe in seine Erwägungen einzubeziehen. Daran ist soviel richtig, daß der Sachverständige sich geweigert hat, die ihm vom Gericht zugemutete Rauch'sche Form von Gutachterlogik nachzuvollziehen, die aus der unterstellten Umsichtigkeit, Zuverlässigkeit und Sorgfalt des idealtypischen Terroristen bei der Teilnahme an den von der Anklage aufgeführten Taten rückschließen wollte, daß der Angeklagte nicht drogenabhängig gewesen sein könne. Im übrigen unterschieden sich Verhalten und Ton gegenüber dem Sachverständigen Prof. Specht, einem angesehenen, seit 28 Jahren als Gerichtsgutachter tätigen Fachmann, in ihrer Respektlosigkeit in nichts von der gegenüber den Verteidigern in 85 Verhandlungstagen eingeübten Entwürdigungsstrategie. Er wurde, weil von der Verteidigung ausgewählt, der Fraktion der Verdächtigen zugerechnet und entsprechend behandelt. Gegenüber dem, was er zu sagen hatte, versperrte man in Stammheim ebenso die Ohren, wie gegenüber dem Wort der Verteidiger.

5. Angstsyndrom und Externalisierung

Was steht hinter diesem Verdächtigungssyndrom? Ein realistisches und rationales Sicherheitsdenken kann es nicht sein. Die Hypertrophie der doppelt und dreifach genährten Durchsuchungsmaßnahmen und deren Sinnlosigkeit wurde schon erwähnt. Kommt hinzu, daß echte Gefahren, die es zweifellos gibt, gar nicht in das

Sicherheitskonzept einbezogen sind. Wer mit terroristischen Aktionen in Stammheim rechnet, muß auch damit rechnen, daß deren Urheber nicht so phantasielos sein würden, wie die Erfinder der auf der Schiene des Falles Müller/Newerla angelegten Maßnahmen. Niemand kann ernstlich annehmen, daß Waffen noch einmal über Rechtsanwälte ins Gebäude kommen würden, die durch den Fall Müller/Newerla gewarnt sind und deren gründliche Filzung sich allmählich herumgesprochen hat. Merkwürdigerweise kam, als wir die Durchsuchungsproblematik in einem mit dem Senat geführten Vorgespräch erörterten, ausgerechnet von einem der Richter ein Fallbeispiel, das die Sinnlosigkeit der auf Rechtsanwälte beschränkten Durchsuchungsaktionen offenbarte: »Sie haben doch Kinder, Herr Hannover . . .« Haben Richter, haben Bundesanwälte, Jungpolizisten, Angestellte und Putzfrauen keine Kinder?

Als Objekte von Erpressung bzw. Nötigung kommen sie ebensogut in Betracht wie Rechtsanwälte. Nur mit dem Unterschied, daß auch Terroristen wissen, wer durchsucht wird und wer nicht. Also wenn Durchsuchungen wirklich Sicherheitszwecken dienen sollen, dann sind sie nur sinnvoll, wenn sie sich gegen alle richten. Und damit würde der Diskriminierungseffekt entfallen. Fragt sich nur, ob es nicht gerade auf ihn ankommt.

Sicher geht es bei dem auf einen Teil der Prozeßmannschaft beschränkten Durchsuchungsspek auch und in erster Linie um die gezielte Diskriminierung der Terroristenverteidiger. Dabei mögen vielfältige anwaltsfeindliche Motive mitspielen, die sich hier an einer Minderheit austoben können, die vom eigenen Berufsstand ungenügend geschützt und unter Vernachlässigung eines Mindeststandards an Rechtskultur ihrer sozial ausgegrenzten Klientel zugeschlagen wird. Wer Stammheim als Betroffener erlebt hat, verläßt diese Gerichtsstätte mit einer erhöhten Sensibilität gegenüber einer Mentalität des Minderheitenhasses, hier in Form eines Angeklagtenhasses, in den der Verteidiger sich allein aufgrund des von ihm übernommenen Mandats und seiner Weigerung, dies als Auftrag zur Überführung des Mandanten zu verstehen, einbezogen sieht. Er findet ein seit Jahren vorbereitetes, gegen jede Änderung resistentes Bewußtsein vor, in dem der Terroristenverteidiger nur die Wahl hat, entweder die genehme und für ihn bequeme Rolle des Kollaborateurs mit der Staatsgewalt zu spielen oder sich als Komplize des Angeklagten behandeln zu lassen. Wer, wie die Verteidigung des Angeklagten Peter-Jürgen Boock, weder die eine noch die andere Funktion akzeptieren will, gerät in die Rolle eines Justizobjekts, an dem tagtäglich das Recht des Stärkeren vollzogen wird. Das eröffnet Einblicke in die Situation des Angeklagten und birgt die Gefahr, ein Zuviel an Solidarisierung zu produzieren und den Prozeß der selffulfilling prophecy in Gang zu setzen. Das entlarvt aber auch eine Justizmaschine, die sich mit gekränktem Gestus gegen den Vorwurf zu wehren pflegt, das Urteil im politischen Prozeß stehe schon zu Beginn der Hauptverhandlung fest. Man kann also nicht sagen, daß die Übernahme eines Verteidigermandats in einem Terroristenprozeß völlig sinnlos sei. Nein, man lernt etwas über die Justiz des freiheitlichsten Staates auf deutschem Boden hinzu, das man aus der Distanz des Beobachters nicht für möglich gehalten hätte.

Wer sich mit dem Eintritt in das Stammheimer Gerichtsgebäude von einem mit relativ hohem Sozialprestige und persönlichem Ansehen ausgestatteten Rechtsanwalt in einen »Helfer« von Terroristen verwandelt, dem das Schlimmste zuzutrauen ist, erlebt etwas am eigenen Leibe, das ihn im doppelten Sinne zum Betroffenen macht. Dem Anwalt widerfährt in dieser Rolle eine Ausgrenzung aus seinem normalen sozialen Umfeld, die für ihn selbst umso auffälliger und verwirrender ist, als sie nur für die Tage gilt, an denen er Stammheimer Luft atmet. Das Wechselbad

zwischen seinem außerhalb Stammheims erworbenen Selbstverständnis und seiner Behandlung als potentieller Verbrecher ist so irritierend, daß es einer erheblichen Ich-Stärke bedarf, um es längere Zeit unbeschädigt zu ertragen. Ich kenne keinen Kollegen, dem das gelungen ist. Nur von einem hörte ich sagen, daß er seelisch unverletzt geblieben sei – er habe allerdings während seiner Verteidigung in Stammheim alle Haare verloren. Schwarzer Humor als Versuch, einen seelischen Streß zu bewältigen, der Spuren hinterläßt. Daß es gerade auf diese persönliche Verletzung des Verteidigers ankommt, kann nach den Erfahrungen, die ich in 15 Stammheimer Prozeßmonaten gemacht habe, nicht zweifelhaft sein. Sie gehört zu einer Prozeßinszenierung, die für den Versuch, einen Angeklagten gegen den Terrorismusvorwurf in traditionell-rechtsstaatlicher Weise zu verteidigen, nur zynische Verachtung oder achselzuckendes Mitleid übrig hat.

Aber bei dieser Prozeßinszenierung, die sich in einer zum totalen Überwachungsstaat umfunktionierten, durch die Stacheldrahtzäune des Stammheimer Justizgeländes begrenzten Parzelle abspielt, fällt noch etwas ab, das auch die Richter und die Ankläger betrifft: Angst. Sie sind Gefangene des von ihnen selbst mitgeschaffenen Sicherheitssystems, das, zunächst an realen Gefahren anknüpfend, inzwischen eine Eigengesetzlichkeit entwickelt hat, die Angst erzeugt. In Stammheim ist eine permanente Bedrohung inszeniert worden, die auf ihre Regisseure zurückwirkt und ihr Bewußtsein in einen Käfig eigener Ängste und Projektionen gesperrt hat.

Da werden sie Tag für Tag in einem der Schleyer-Karawane nachgebildeten Konvoi von Mercedes-Wagen zum Gericht und nach Hause gefahren und erleiden in Gedanken tausendmal Schleyers Schicksal, mit dem sie von Berufs wegen im Detail vertraut sind. Sie fahren vorbei an den Rechtsanwälten, die da mit ihrem Köfferchen vor der Pforte stehen und auf die Taxe warten und ein Teil der bösen, bedrohlichen Welt außerhalb der Stammheimer Stacheldrahtzäune sind. Da laufen sie selbst zu Hause jederzeit mit einer schußbereiten Pistole herum, geraten wie der Richter Berroth in Situationen, in die nur gerät, wer eine Pistole hat, spüren bei jedem Schritt die Waffe und glauben an deren Notwendigkeit – Bommi Baumann hat dieses permanente Notwehrdenken des bewaffneten Menschen sehr anschaulich geschildert. Das alles sind angstmachende Faktoren, denen selbst Menschen, die von Haus aus angstfrei sind, sich nur schwer entziehen können. Aber wer sagt uns, ob diesen angsterzeugenden Bedingungen nicht auch Menschen ausgesetzt werden, die schon von Haus aus Ängste in sich tragen oder sie angesteckt von gesellschaftlichen Phantasien erworben haben. Für sie muß die berufliche Befassung mit Terroristenprozessen unter den in Stammheim gegebenen Bedingungen eine Qual sein, von der sie sich nur durch »Externalisierung ihrer Ängste« befreien können.

Für die insoweit vergleichbare Situation des seine eigenen Ängste ausagierenden Politikers hat Lloyd de Mause am Beispiel des amerikanischen Präsidenten Reagan eine beklemmende Analyse entwickelt (Reagens Amerika, 1984, S. 66):

»Für diejenigen, die ihre eigenen Ängste externalisieren (sie nicht mehr als Teil ihrer selbst wahrnehmen), hat das politische Handeln mehr die Funktion, laufende persönliche Schwierigkeiten zu beheben, als sich mit der realen Situation der äußeren Welt zu befassen. Wenn ihre eigenen Gefühle außer Kontrolle zu geraten drohen, steigt die »kommunistische Gefahr«, während gleichzeitig wirkliche Gefahren der äußeren Welt vollkommen ignoriert werden können.«

Oder an anderer Stelle (S. 70):

»Unglücklicherweise ist dies Verfahren, innere Probleme in der politischen Arena abzuladen, nur dann effektiv, wenn die Leute um den Führer irgendwie seine Wahnvorstellungen teilen und ihm dabei helfen, seine Gefühle »zu kontrollieren«. Mit den Worten Otto Fenichels: Personen, die Angst haben, schaffen eine Atmosphäre der Angst um sich. Sie fühlen sich besser, wenn diese Angst außerhalb von ihnen ist.«

Das in Stammheim herrschende Klima der Angst, das bis in die legitimen Interaktionen der Prozeßbeteiligten hineinwirkt und die institutionalisierten »erlaubten Konflikte« (N. Luhmann) des Verfahrens panisch eskalieren läßt, erfaßt auch die Richter, deren Anspruch »über den Dingen zu stehen« vollends zur Farce wird. Man lese, was der Richter Dr. Berroth in dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren zu Papier gebracht hat:

»Ich greife durch die Situation, in der ich leben muß, bedingt, bei jedem Verlassen der Wohnung (und sei es nur aus geringfügigem Anlaß) automatisch zur Waffe. Dies ist mir in Fleisch und Blut übergegangen.«

»Aus geringfügigem Anlaß« ist eine ungewöhnliche Wortwahl, wenn die Gründe für das Verlassen einer Wohnung gemeint sind. Die Sprache verrät, daß der Ausdruck zu »ich greife ... automatisch zur Waffe« gehört. Und auch »die Situation, in der ich leben muß« spricht in diesem Zusammenhang Bände. Was teilt Richter Berroth über diese Situation, in der er leben »muß«, mit? Sein Plan, bei der einphasigen Juristenausbildung in Konstanz mitzuwirken, habe sich nicht verwirklichen lassen, weil er entgegen einer zuvor erfolgten Rückversicherung am Baader-Meinhof-Verfahren habe teilnehmen »müssen« (»Unter diesen Umständen mußte ich meine beruflichen Pläne zurückstellen«), obwohl er schon eine Eigentumswohnung in Konstanz erworben hatte. Infolge seiner Tätigkeit im Baader-Meinhof-Verfahren habe ihn dann auch die Fachschaft Justiz bei der Universität Konstanz nicht mehr genommen, da er ein »Sicherheitsrisiko« sei, und auch für andere Stellen habe er als »vorbelastet« gegolten. Er sei auch schon mehrfach persönlich bedroht worden. So, voller Ressentiment gegen Terroristen und sich über die Nachteile beklagend, die sie seinem Leben zugefügt haben, begründet Richter Berroth, wie es kommen konnte, daß er bei Schlichtung einer auf offener Straße stattfindenden tätlichen Auseinandersetzung zur Waffe griff und auf einen der Beteiligten zweimal schoß und ihn lebensgefährlich verletzte. Das alles reichte den Kollegen des Richters Dr. Berroth nicht, um ihn in diesem Verfahren gegen einen »Terroristen« für befangen zu halten. Ihr Mangel an Sensibilität dafür, daß ein Mensch, der in Worten und Taten solche Ängste erkennen läßt, ungeeignet ist, über einen als Terroristen Verdächtige zu Gericht zu sitzen, nötigt zu der Erklärung, daß es auch ihre eigenen Ängste und Befangenheiten sind, die ihr Kollege Berroth stellvertretend formuliert und ausagiert hat.

Noch ein Beispiel für die in Stammheim herrschende Angst: Einmal hatte ich zufällig einen Fotoapparat dabei, von einer Reise her in der Aktentasche vergessen, und nutzte die Gelegenheit, den Kollegen Römmig und mich mit Stammheimer Hintergrund zu fotografieren. Am nächsten Verhandlungstag war der Teufel los. Verschärfung der Durchsuchung mit der Androhung, daß ein etwa vorhandener Fotoapparat beschlagnahmt werden würde. Diesmal hatte ich keinen Fotoapparat dabei, aber der Durchsuchungsbeamte vermutete ihn in dem Kofferchen mit meinen Privatsachen und bestand darauf, auch diese zu sehen. Das war bisher nie geschehen, da diese Sachen nicht mit in den Gerichtssaal genommen wurden, also auch gar nicht mit dem Angeklagten in Berührung kommen konnten, sondern im Vorraum eingeschlossen wurden. Ich verweigerte diese neue Spielart der Durchsuchung und verlangte den Vorsitzenden zu sprechen. Er kam nicht, sondern ließ uns ausrichten, daß er nunmehr ohne uns mit der Verhandlung beginnen werde. Da half uns keine Berufung auf seine eigene sitzungspolizeiliche Anordnung, wonach im Zweifelsfall die Entscheidung des Vorsitzenden herbeizuführen sei. Mit undurchsuchten Verteidigern getraute sich dieser Richter nicht zu sprechen. Obwohl er es bei anderer Gelegenheit vor Beginn des Prozesses überlebt hatte. Aber die Sache mit dem Foto

und die Verweigerung der Durchsuchung machte uns verdächtig; wer fotografiert, kann auch den Dolch im Gewande tragen.

Die Stammheimer Angst ist ein Teil kollektiver Ängste, die von langer Hand vorbereitet und auf »Terroristen« und deren Verteidiger abgeleitet worden sind. Das wird in einer umfassenderen Arbeit darzustellen sein. Fritz Sack und Heinz Steinert haben in ihren Beiträgen zu den vom Bundesinnenministerium veranlaßten Terrorismusanalysen zum Ärger des Auftraggebers bereits herausgearbeitet, daß bei der staatlichen Reaktion auf den Terrorismus eine Inszenierung stattgefunden hat, bei der das Augenmaß für die Größe der Bedrohung verlorengegangen ist, bei der Ursache und Wirkung miteinander verdreht werden und bei der man »Gefangener im Käfig seiner Ängste und Projektionen« ist (Sack). Daß diese Ängste und Projektionen auch die richterlichen Mitwirkenden der Inszenierung erfaßt haben und ihre Fähigkeit zum fairen Prozedieren begrenzen, ist die Erkenntnis, die wir Verteidiger aus Stammheim mitgebracht haben.

6. Angst und Schuldvermutung

Wenn schon für die vom Angeklagten ausgewählten Verteidiger und Beweismittel eine Vermutung der Komplizenschaft gilt, die dazu hinreicht, ihnen Waffentransporte und Verdunkelungshandlungen zuzutrauen, wie sieht es dann mit der Chance des Angeklagten aus, die Vermutung der Unschuld als gültiges Verfahrensprinzip für sich zu reklamieren? Wenn einem Angeklagten, der sich durch Flucht aus der RAF und öffentliche Distanzierung vom Terrorismus losgesagt hat, zugetraut wird, daß er seine Verteidiger und einen medizinischen Sachverständigen zu Waffentransporten und Verdunkelungshandlungen mißbraucht, dann wird ihm das Minimum an Vertrauen verweigert, das eine Verteidigung mit dem Ziel des Freispruchs in bestimmten Anklagepunkten überhaupt sinnvoll erscheinen läßt. Die in den praktizierten Verdächtigungen gegen Verteidiger und Sachverständige sichtbar werdende Voreingenommenheit des Gerichts ist unvereinbar mit der Annahme, dieses Gericht habe sich dem Grundsatz des Art. 6 MRK verpflichtet gefühlt, von der Unschuld des Angeklagten auszugehen. Daß es zwischen der Unschuldsvermutung und dem mit der Eröffnung des Hauptverfahrens ausgesprochenen Verdachtsgrad ein Spannungsverhältnis gibt, ist unverkennbar. Aber es ist ein gewaltiger qualitativer Unterschied, ob ein Verdacht für ausreichend gehalten wird, seine Überprüfung in einem justizförmigen Verfahren anzuordnen, oder ob er dazu führt, Verteidiger und von diesen beigebrachte Beweismittel als potentielle Gehilfen von Kriminalität und Verdunkelung abzuwerten und dem Angeklagten das Recht zur Stellung von Verfahrensträgen mit der Begründung zu bestreiten, daß er ein »Mörder« sei. Der hier offenbar gewordene Verdachtsgrad entspricht einer rechtswidrigen Schuldvermutung, die jedes der Verteidigung dienende Wort sinnlos macht.

Rechtsprechung im Klima der Angst muß notwendig auch mit dem Grundsatz in dubio pro reo in Konflikt geraten. Im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden, das heißt: lieber neun Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen zu verurteilen. Aber kann ein Richter, der unter Angst steht, auch nur einen einzigen laufen lassen, der sich dann möglicherweise doch als Terrorist entpuppt? Richter, die vor dem Angeklagten Angst haben, verlernen die Kunst zu zweifeln. Diese Kunst setzt eine Gelassenheit voraus, der Prinzipien der justizförmigen Wahrheitsfindung höher stehen als Sicherheitserwägungen. Wer bei dem Gedanken erschreckt, ein Schuldiger könne unbestraft bleiben, hat den Grundsatz in dubio pro

reo schon verraten. Dieses Prinzip setzt, wie jede Freiheit, eine Bereitschaft zum Risiko voraus. Und das Risiko, einen Terroristen laufen zu lassen, kann ein von Terroristenangst beherrschter Richter nicht eingehen. Wenn die Angst solche irrealen Dimensionen annimmt, wie sie sich in den gegen Verteidiger und selbst gegen Sachverständige gerichteten Sicherheitsmaßnahmen manifestieren, dann scheint sich das Bewußtsein gegen Erkenntnisse der realen Wahrnehmung und der Vernunft zu sperren. Eine Verteidigung im Klima der Verdächtigung hat keine Chance.

In Stammheim ist nicht nur den Rechten der Verteidigung Abbruch getan, sondern ein Stück Rechtskultur, nämlich der Respekt vor der Integrität des Verteidigers, vernichtet worden. Mag sein, daß zur Anwaltschaft zugelassene Juristen mit der Befähigung zum Richteramt daran mitgewirkt haben. Den Rest haben andere getan. Vor allem die nach dem Sippenhaftprinzip eingeleitete Verewigung eines kulturlosen Zustandes. Welcher auf Selbstachtung bedachte und dem Berufsbild des sowohl vom Mandanten wie vom Gericht unabhängigen Verteidigers verpflichtete Rechtsanwalt kann eigentlich noch in Prozessen dieser Art verteidigen? Der Kollege Römmig und ich haben den Versuch gemacht, aber wir haben uns gegen die Stammheimer Strukturen nicht durchsetzen können, sondern waren einer Abhängigkeit vom Gericht unterworfen, die uns manchmal fast erdrückt hätte. Ganz abgesehen davon, daß jeder Versuch, den Mandanten mit einer den Einsatz rechtfertigenden Chance zu verteidigen, von vornherein zum Scheitern verurteilt war. Es ging offensichtlich nur darum, eine Prozeßwahrheit herzustellen, die bereits im Voraus durch die Anklageschrift definiert war. Dieses Verfahren war unter aller Würde.

Es muß einer umfassenderen Untersuchung vorbehalten bleiben, alle Symptome der Stammheimer Justizkrankheit zu analysieren. Wer mit den Maßstäben »normaler« Gerichtserfahrung nach Stammheim kommt, wird sie allenthalben kopfschüttelnd und zunehmend betroffen zur Kenntnis nehmen. Man kann im Grunde alles vergessen, was man über den Umgang mit Menschen aus dem Knigge und dem Grundgesetz gelernt zu haben glaubt – in Stammheim bleibt die Würde draußen. Hier ist mitten im gemütlichen Schwabenland eine Parzelle totaler Staat entstanden, in der weder das Grundgesetz noch die andernorts selbstverständlichsten Regeln der Kommunikation und Interaktion gelten. Stammheim ist eine auf den Kopf gestellte Humangesellschaft. Wenn man wieder draußen ist, fallen einem plötzlich menschliche Verhaltensweisen, die man zuvor für selbstverständlich gehalten hatte, als wohlthuender Vertrauensbeweis auf: daß man sein Köfferchen mit in die Gaststätte nehmen kann, ohne daß jemand eine Bombe darin vermutet, daß man dem Gesprächspartner Schriftstücke überlassen darf, ohne daß sogleich eine Verschwörung dahinter gewähnt wird, daß man durch Türen gehen kann, ohne im Verdacht des Waffentransports zu stehen. Vor allem: daß menschliche Kommunikation nicht in der Entgegennahme boshafter Verdächtigungen besteht, die der Widerlegung oder Erwiderung bedürfen.

Und das Verdächtigungssyndrom ist nur ein Aspekt der systematischen Behinderung – um nicht zu sagen: Verhinderung – von Verteidigung in Stammheim. Fast noch gravierender ist die geradezu zynisch angelegte Überforderung der auf zwei Vertrauensanwälte begrenzten Verteidigung, die sich einer über praktisch unbegrenzte personelle und technische Hilfsmittel verfügenden Anklagebehörde gegenüber übersieht. Das schöne Prinzip der Waffengleichheit ist im Stammheimer Terroristenprozeß zum Recht des Stärkeren verkommen. Aber das ist ein Kapitel, ein sehr trauriges Kapitel, das besonderer Darstellung bedarf.

Peter-Jürgen Boock ist der einzige dem harten Kern der RAF zugerechnete Terro-

rist geblieben, der ausgestiegen ist und auf einen fairen Prozeß vertraut hat. Das gegen ihn ergangene Urteil ist vom Bundesgerichtshof wegen mangelhafter Aufklärung seiner Drogenabhängigkeit nur im Strafausspruch aufgehoben worden², obwohl seine einem höchst fragwürdigen Kollektivitätsprinzip entnommene Qualifikation als Mittäter kaum getrennt von dieser Frage betrachtet werden kann. Deswegen wird die Entscheidung gegen Peter-Jürgen Boock ein Fehlurteil mit verhängnisvoller Fernwirkung bleiben, selbst wenn in seinem Fall die Folgen des Drogenkonsums nunmehr erkannt und strafmildernd berücksichtigt werden sollten. Das Fehlurteil gegen Boock wird dazu führen, daß keiner mehr kommt, dem eine Kollektivverantwortung für Mordtaten der RAF zugerechnet werden könnte, denn die Alternative Lebenslänglich oder Verrat hat keinerlei Attraktivität. Für Lebenslänglich kommt keiner, und potentielle Verräter läßt die Gruppe nicht laufen. Es ist daher auch eine Forderung der politischen Vernunft, eine breitere Öffentlichkeit dafür zu interessieren, unter welchen Bedingungen in Stammheim Recht gesprochen wird.

2 Aus dem Beschluß des BGH: »Nachdem das Oberlandesgericht Professor Dr. Rauch auf Antrag der Verteidigung für befangen erklärt hatte, hätte es bei der hier gegebenen besonderen Sach- und Verfahrenslage an dessen Stelle einen anderen Sachverständigen heranziehen müssen, um seiner Verpflichtung zur umfassenden Sachaufklärung nachzukommen. Es durfte sich weder mit dem Gutachten des von ihm vorgeladenen Ltd. Regierungsmedizinalkleiters Engell noch mit dem Gutachten des von der Verteidigung gemäß § 245 Abs. 2 StPO gestellten Professors Specht begnügen. Die Vernehmung von Ltd. Regierungsmedizinalkleiters Engell genügte nicht, weil das Oberlandesgericht dessen alleinige Heranziehung vor dem Befangenheitsausschluß von Professor Dr. Rauch ersichtlich nicht für ausreichend erachtet hatte und der Sachverständige Engell sein Gutachten nicht auf eigene, sondern von dem abgelehnten Sachverständigen Rauch als Zeuge bekundete, von der Verteidigung zum Teil substantiiert bestrittene Untersuchungsbefunde gestützt hat. Die Vernehmung von Professor Dr. Specht reichte schon deswegen nicht aus, weil er eine eigene Exploration und Untersuchung für erforderlich gehalten hatte, um sachgerecht zu einer möglichen Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit Stellung nehmen zu können, diese aber nicht vorgenommen hat.« (Beschl. v. 8. 7. 1985, 3 StR 69/85).
Der BGH verwies die Sache an einen anderen Senat des OLG Stuttgart. Vorsitzender des nunmehr entscheidenden 5. Senats wurde Dr. Berroth, der schon in der ersten Hauptverhandlung mitgewirkt hatte. Die Verteidigung beantragte, festzustellen, daß »Dr. Berroth kraft Gesetzes von der Mitwirkung am weiteren Verfahren ausgeschlossen ist.« Sie verwies auf Art. 101 Abs. 1 GG und BVerfGE 30, 149. Hilfsweise lehnte der Angeklagte Dr. Berroth wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Der 5. Senat des OLG gab dem Befangenheitsgesuch statt (1 StE 5/85).